

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, afghanische Ortskräfte sowie ausländische Geflüchtete im Landkreis Wittmund

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) - jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Landkreis Wittmund hält zur vorübergehenden Unterbringung von
 - a. ausländischen Flüchtlingen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) und
 - b. ausländischen Geflüchteten, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende oder dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII), 4. Kapitel - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung -Willkommenszentren in der Stadt Wittmund und der Stadt Esens (nachfolgend Unterkunft) als öffentliche Einrichtung vor.¹
- (2) Der Landkreis Wittmund kann sich zum Betrieb der Unterkunft Dritter bedienen. Ein Rechtsverhältnis zwischen den Bewohnern und dem Betreiber wird nicht begründet.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Unterkunft ist für die Benutzer gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft von einer nicht nach § 1 Absatz 1 berechtigten Person genutzt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Die Gebühr für die Unterkunft umfasst die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung und die Nebenkosten.

¹ Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesem Vertrag gleichgestellt; nur aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Partei- und Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

- (4) Die Nebenkosten für die Unterkunft beinhalten Kosten für Wasser-, Strom und Heizversorgung, Abwassergebühren, Wartung der gebäudetechnischen Anlagen, Grundsteuern, Deich- und Sielacht, Abfallentsorgungsgebühren und Gebäudeversicherungen. Sie beinhalten ebenfalls die Kosten für das notwendige Personal zum Betrieb der Unterkunft.
- (5) Eine gesonderte Abrechnung über die Gebühren erfolgt mit dem Benutzer nicht.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren für die durch den Landkreis Wittmund zur Verfügung gestellte Unterkunft werden auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die dem Landkreis Wittmund unter Zugrundelegung der Gesamtkosten für den Betrieb der Unterkunft entstehen.
- (2) Die tägliche Benutzungsgebühr für die Unterkunft einschließlich aller Nebenkosten nach § 2 Absatz 4 ist in der Anlage 1 (Gebührentarif) festgelegt.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer der Unterkunft. Sind Familien gemeinsam untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der Unterkunft aufgenommenen voll geschäftsfähigen Familienangehörigen als Gesamtschuldner.
- (2) Solange der Benutzer Leistungen des Landkreises Wittmund nach den §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), dem SGB II oder dem 4. Kapitel SGB XII bezieht, trägt der Landkreis Wittmund die Gebühren aus den Kosten der Unterkunft des jeweiligen Leistungsrechts.
- (3) Wird nachträglich festgestellt, dass der Benutzer die Sozialleistungen nach Absatz 2 zu Unrecht erhalten hat und wird die Leistungsgewährung deswegen mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, wird die Gebühr rückwirkend von dem Benutzer erhoben.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben dem Landkreis Wittmund jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit Entstehung der Gebührenpflicht fällig und ist spätestens zum 5. Werktag des Folgemonats an die Kreiskasse Wittmund zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug und endet mit dem Auszug und der vollständigen Räumung der Unterkunft.

- (3) Die Gebührenpflicht ist für jeden angefangenen Tag der Nutzung zu entrichten. Für den Tag des Einzugs und für den Tag des Auszugs ist jeweils der volle Tagessatz gemäß Gebührentarif der Anlage 1 zu entrichten.
- (4) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2022 in Kraft.

Wittmund, den 30.06.2022

Landkreis Wittmund (L. S.)

Der Landrat

Heymann

Gebührentarif

Gemäß § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, afghanische Ortskräfte sowie ausländische Geflüchtete im Landkreis Wittmund werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

Willkommenszentrum Wittmund
Am Schützenplatz 41, 26409 Wittmund = 23,63 EUR pro Person und Tag (Tagessatz)

Willkommenszentrum Esens
Vor dem Drostentor 5, 26427 Esens = 23,63 EUR pro Person und Tag (Tagessatz)

Die Berechnung der o. g. Tagessätze bezieht sich auf 360 Tage / Jahr = 30 Tage / Monat.

Bemessungsgrundlagen**Gesamtkosten pro Monat**

Position	Betrag
Personalkosten	60.151,70 EUR
Mietaufwendungen	38.592,79 EUR
Nebenkosten	11.315,90 EUR
Sonstige Sach- und Dienstleistungen	4.650,00 EUR
Gemeinkosten	11.471,04 EUR
Gesamtkosten pro Monat	126.181,43 EUR
Gesamtkosten pro Tag	4.206,05 EUR
Anzahl der Plätze	178
Gebührensatz pro Tag und Platz	23,63 EUR